

**Satzung des
Fördervereins der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule Verden e.V.
ab 16.08.2017**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1 Nr. 1

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule Verden e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 180349 eingetragen

§1 Nr. 2

Sitz des Vereins ist in 27283 Verden.

§1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

§2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch Unterstützung aller im Rahmen des Schulbetriebes und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen der Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule, Verden.

§2 Nr. 2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Zwecks durch die o.g. Grundschule in Verden. Darüber hinaus beabsichtigt der Verein noch folgende Maßnahmen selbst zu verwirklichen:

- Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen.
- Förderung der Gestaltungsmaßnahmen bezüglich der Schule und des Schulgeländes.
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- Unterstützung bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler über die Schulzeit hinaus (z.B. Kooperation zwischen Hort und verlässlicher Grundschule)
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Schulgemeinschaft, der Fortbildung von Eltern und Lehrkräften und der musisch-kulturellen Bildung der Schülerinnen und Schüler.

§2 Nr. 3

Er fördert grundsätzlich Maßnahmen im Sinne des §2 Abs. 1 und 2 nur dann, wenn andere Kostenträger nicht zuständig sind oder wenn sichergestellt ist, dass Kostenträger den Anteil, zu dem sie verpflichtet sind, übernehmen.

§2 Nr. 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§3 Nr. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

§3 Nr. 2

Personen, Institutionen, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie werden im Verein durch ein bestimmendes Mitglied vertreten.

§3 Nr. 3

Über den schriftlichen Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift und die Einzugsermächtigung der / des Antragsteller/s/in enthalten. Im Falle der Ablehnung kann der 7 die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch den Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden hat.

§3 Nr. 4

Volljährige Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§3 Nr. 5

Mitglieder können sich für satzungsgemäße Anliegen in Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Auch Nichtmitglieder können in diesen Arbeitsgemeinschaften mitwirken. Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Jede Arbeitsgemeinschaft hat eine /einen Sprecher/in gegenüber dem Vorstand zu benennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§4 Nr. 1

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Vereinsauflösung
- Tod

§4 Nr. 2

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich und fristlos zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliedschaftliche Recht gegenüber dem Verein.

§4 Nr. 3

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern.

§4 Nr. 4

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr auch nach erfolgter Mahnung besteht.

§4 Nr. 5

Im Falle des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden hat.

§5 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

Der Verein erhebt von den Mitgliedern für die Verwirklichung seiner Satzungszwecke Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über die bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand darf bei der Verfolgung seiner Aufgaben das Vermögen des Vereins nicht über den jeweiligen Habenstand hinaus belasten.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

§7 Nr. 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

§7 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alternativ elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

§7 Nr.3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§7 Nr. 4

Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgende Aufgaben:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auslösung des Vereins
- Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§7 Nr. 5

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsgleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

§8 Nr. 1

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einer /einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 7 der Schatzmeister/in

§8 Nr. 2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§8 Nr. 3

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§8 Nr. 4

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§8 Nr. 5

Zu den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes können Sprecher/Sprecherinnen der AG's oder andere Personen, die ein satzungsgemäßes Anliegen vertreten, eingeladen werden.

§8 Nr. 6

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§9 Nr. 1

Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auf Antrag von wenigstens der Hälfte aller eingetragenen Mitglieder zu entscheiden. Für den Auflösungsbeschluss ist in der Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§9 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden für die Verwendung der Bildung und Erziehung im unter §2 beschriebenen Sinn, insbesondere der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule in Verden.

§9 Nr. 3

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorbestehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.08.2017 verabschiedet.

Verden, 16.08.2017